



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

## Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus) in Baden-Württemberg

„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

# Projektaufruf

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

# Kontaktstellen für Zugewanderte aus der EU in arbeitsausbeuterischer Beschäftigung

- Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, Referat Steuerung Europäischer Sozialfonds, ist für den ESF Plus in der Förderperiode 2021 bis 2027 zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 71, Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 und in dieser Funktion für die zweckentsprechende Verwendung der ihm zugewiesenen Gelder aus dem ESF verantwortlich.
- Die Förderung erfolgt auf Basis des ESF Plus- Programmes in Baden-Württemberg für die Förderperiode 2021-2027 in Priorität A „Nachhaltige Beschäftigung, Lebenslanges Lernen und Fachkräftesicherung, soziale Inklusion, gesellschaftliche Teilhabe und Bekämpfung der Armut“ unter dem spezifischen Ziel g „Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität“  
(AZ: 4-4305.94/2).

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (WM) unterstützt mit dem Projektaufruf „**Kontaktstellen für Zugewanderte aus der EU in arbeitsausbeuterischer Beschäftigung**“ Projekte nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

## **1. Ziel und Zweck der Förderung**

In Baden-Württemberg arbeiten und leben viele aus der EU zugewanderte Arbeitskräfte. Ein Teil dieser Zugewanderten ist von fragwürdigen Beschäftigungsverhältnissen betroffen, die in mancher Hinsicht ausbeuterische Züge tragen. So werden Zugewanderte teilweise weit unterhalb des Mindestlohns bezahlt, leisten zahlreiche unbezahlte Überstunden, sind nicht sozialversichert und arbeiten zuweilen als Tagelöhner. Betroffene leben zum Teil in menschenunwürdigen Unterkünften zu weit überhöhten Preisen. Hinzu kommen häufig fehlende oder geringe Sprachkenntnisse, geringe berufliche Qualifikationen, finanzielle Notlagen und fehlende Kenntnisse des deutschen Rechts-, Wirtschafts- und Bildungssystems. Von ihrem ursprünglichen Plan, sich und ihren Familien durch eine Erwerbstätigkeit in Baden-Württemberg ein Leben in Würde und einen auskömmlichen Lebensunterhalt zu ermöglichen, sind diese Menschen weit entfernt.

Ziel des Projektauftrages ist, diesen Menschen aus dem EU-Ausland Begleitung und Beratung anzubieten, die sie darin unterstützt, ihre Arbeits- und Lebenssituation konkret zu verbessern. Unter anderem soll dazu soweit möglich mit sozial verantwortungsbewussten Unternehmen zusammengearbeitet werden, die bereit sind, Betroffenen eine faire Beschäftigung zu bieten.

Hierzu fördert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus „Kontaktstellen für Zugewanderte aus der EU in arbeitsausbeuterischer Beschäftigung“ als integratives Unterstützungsangebot.

Der Projektauftrag trägt zur Umsetzung der Ziele des Runden Tisches „Menschenhandel“, der Fachkräfteallianz Baden-Württemberg sowie zum Grundsatz 5 der Europäischen Säule Sozialer Rechte (vgl. dazu auch Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen) bei.

## **2. Zielgruppe (Projektteilnehmende)**

Hauptzielgruppe sind Erwerbstätige aus dem EU-Ausland, die in Baden-Württemberg arbeiten bzw. wohnen und sich in ausbeuterischen Beschäftigungsverhältnissen einschließlich illegaler Beschäftigung befinden.

Umfasst sind alle Arten von Erwerbstätigkeit, also bspw. sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse, geringfügige Beschäftigung, Leiharbeit oder Arbeit im Rahmen einer Entsendung, Saisonarbeit sowie Menschen, die (schein)selbstständig tätig sind (z.B. Werkvertrag).

Menschen im Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende gehören nicht zur Hauptzielgruppe.

Der Bereich der Prostitution ist hier nicht angesprochen. Dieses Thema bedarf einer gesonderten Aufmerksamkeit. In der Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration finden hierzu eigenständige Koordinierungen und Projekte statt.

## **3. Wesentliche Inhalte der Förderung**

Die Projektträger betreiben „Kontaktstellen für Zugewanderte aus der EU in arbeitsausbeuterischer Beschäftigung“.

Wesentliche Aufgabe der Kontaktstellen ist es, die Zielgruppe in ihrer jeweiligen Lebenssituation individuell abzuholen und sie ausgehend vom jeweiligen spezifischen Bedarf bei der Änderung und Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebenssituation aktiv zu unterstützen und zu begleiten. Nach Möglichkeit sollen die Kontaktstellen präventiv dazu beizutragen, dass keine verfestigte Abhängigkeit von illegalen Netzwerken aus den jeweiligen Herkunftsländern entsteht.

- Einerseits sind die Kontaktstellen persönliche und direkte Anlaufstellen für Einzelfragen/-beratungen und Begleitung in allen Fragen zur Erwerbstätigkeit und zur

Lebenssituation der Betroffenen. Erwünscht sind muttersprachliche Unterstützungsangebote bezogen auf die Hauptherkunftsländer der Zielgruppe.

- Zum anderen ist gewünscht, dass die Kontaktstellen mit sozial verantwortungsbewussten Unternehmen zusammenarbeiten, die bereit sind, der Zielgruppe nach Möglichkeit faire Beschäftigung anzubieten und deren berufliche Weiterbildung bei Bedarf zu unterstützen.

Die Kontaktstellen beraten bei Bedarf zu allgemeinen Rechtsfragen im Rahmen ihres Aufgabenfeldes unter Beachtung des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen bzw. vermitteln an andere kompetente Ansprechpersonen wie eine kommunale Wohnungsvermittlung oder eine Schuldnerberatung etc. Des Weiteren soll die Zielgruppe bei Interesse und nach Bedarf für die Chancen einer beruflichen Weiterbildung sensibilisiert und motiviert sowie ggf. in berufliche Qualifizierungsberatung bzw. Qualifizierungsmaßnahmen vermittelt werden.

Der Zugang zu den Angeboten soll sehr niederschwellig sein. Die Angebote müssen für die Zugewanderten in ausbeuterischer Beschäftigung kostenlos sein.

Die Zielgruppe kann auf verschiedenen Kommunikationswegen - auch proaktiv und aufsuchend - angesprochen werden. Die Beratung und Begleitung kann über verschiedene geeignete Instrumente in diversen Formaten - von Streetworking und sonstigen aufsuchenden Angeboten über persönliche/telefonische Kontakte oder Mentoring, digitale Beratungs- und Begleitangebote, geeignet erscheinende Social-Media-Kanäle bis hin zu Informationsveranstaltungen - erfolgen.

Der Schwerpunkt der Kontaktstellen orientiert sich an den jeweiligen Hauptherkunftsländern der betreuten Arbeitskräfte aus dem EU-Ausland in einer Region und/oder Branche(n).

Die Kontaktstellen werden ergänzend zu den landesweit zuständigen und beim DGB angesiedelten Beratungsstellen Faire Mobilität sowie Mira tätig werden, da diese den Bedarf nicht decken können.

### Projektmitarbeiter/innen

Gefördert werden hierzu Projektmitarbeiter/innen, die mit der unmittelbaren Umsetzung und Organisation der Projektaufgaben (dazu zählt bspw. auch die Erfassung von Teilnahmefragebogen) betraut sind. Internes Personal ist bevorzugt einzusetzen. Externes Personal soll nur in untergeordnetem Umfang eingesetzt werden (bspw. juristische Beratung soweit nicht anderweitig möglich).

Erwünscht ist, dass die Projektmitarbeiter/innen, die Betroffene beraten und begleiten, folgendes Profil erfüllen:

- Muttersprachler/innen bezogen auf den jeweiligen Migrationshintergrund. Falls Muttersprachler/innen nicht eingesetzt werden, wird erwartet, dass ein ausgeprägtes Verständnis für den Kulturkreis besteht und möglichst die Sprache der Zielgruppe fließend gesprochen wird.
- geeignete berufliche Qualifikationen: erwünscht sind Betreuer/innen, die bspw. aufgrund ihrer beruflichen Stellung bzw. ihres persönlichen Ansehens leichten Zugang und Einfluss auf die jeweilige Zielgruppe haben.
- gute Verbindung/Vernetzung zu den jeweiligen Migrantengruppen vor Ort (z.B. über Migrantenselbsthilfeorganisationen).
- Nach Möglichkeit sollten die Projektmitarbeiter/innen, die mit sozial verantwortungsbewussten Unternehmen zusammenarbeiten, gute Kenntnis der regionalen Wirtschaft bzw. des branchenweiten Arbeitsmarktes und gute Kontakte in die Wirtschaft haben.

Erwünscht ist, dass die Projektmitarbeiter/innen mit ihren Qualifikationen soweit möglich zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits benannt werden.

Es wird begrüßt, wenn im Leitbild des Projektträgers die Wertschätzung der Vielfalt von Mitarbeiter/innen verankert ist und bei der Auswahl der Projektmitarbeiter/innen Berücksichtigung findet, v.a. im Hinblick auf den Anteil von Mitarbeiter/innen mit Migrationshintergrund und Mitarbeiter/innen mit einer Behinderung. Dies kann dazu beitragen, gezielt Vorbilder (role models) zu schaffen.

Es wird empfohlen, im Antrag bei der Beschreibung des Projektkonzepts und der Umsetzungsplanung unter anderem auf folgende Punkte einzugehen:

- aussagefähige und nachvollziehbare Angaben bezüglich des geplanten Vorgehens zur Zielerreichung (Konzept/Inhalte/Formate/regionaler bzw. branchenspezifischer Einzugsbereich).
- detaillierte Angaben zur Zielgruppe (Größe und Bedarf der Zielgruppe im Einzugsgebiet). Die Projektnotwendigkeit für die beantragten EU-Hauptherkunftsländer und die hauptsächlich betroffenen Wirtschaftsbereiche/Branchen muss nachvollziehbar dargestellt werden. Bei wesentlichen regionalen oder branchenspezifischen Veränderungen während der Projektlaufzeit (z.B. durch Zuzug/Abwanderung) sind Anpassungen möglich.
- bestehender bzw. geplanter Zugang zur jeweiligen Zielgruppe.
- welche Maßnahmen für welche Bedarfe in welchen Formaten und für welche Zielgruppen geplant sind.
- Zusammenarbeit mit regionalen Partnern, insbesondere Migrantenorganisationen, Kammern, Kommunen und sonstigen relevanten Akteuren sowie Einbindung des Projekts im regionalen Förderumfeld.
- Zusammenarbeit mit Arbeitsagenturen und Jobcentern insbesondere im Hinblick auf die Vermittlung in gute Arbeit.
- ggf. Art und Umfang /der geplanten Medien/des geplanten Informationsmaterials.
- Qualifikationen, Berufserfahrungen und Genderkompetenz, soziale und interkulturelle Kompetenz des Antragstellers und der im Projekt eingesetzten Mitarbeiter/innen einschließlich der Darlegung der unter "Profil Projektmitarbeiter/innen" genannten Punkte.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus wird die Umsetzung der Projekte begleiten.

Im Rahmen der Projekte darf kein menschenverachtendes, extremistisches, rassistisches oder sexistisches Gedankengut gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet werden.

#### 4. Antragsberechtigte

Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften.

Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind:

- Behörden des Bundes und der Länder.  
*Hinweis: Kommunen und Landkreise sind antragsberechtigt.*
- natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Es ist erwünscht, dass die Antragsteller Wirtschaftsnähe haben bzw. enge Kooperationen zur Wirtschaft unterhalten. Es wird empfohlen, im Antrag die bisherigen Erfahrungen, Kenntnissen und Kompetenzen des Antragstellers im Hinblick auf das Aufgabenfeld darzustellen.

EDV-technische Voraussetzungen:

Die Antragsteller müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internet-Zugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa (Zuwendungs-Management) zu gewährleisten sowie die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

#### 5. Förderfähige Ausgaben (Kostenplan)

Förderfähig sind folgende Kostenpositionen:

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

**Direkte Personalausgaben** sind Personalausgaben für internes Personal für alle Leistungen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile oder Honorarausgaben für externe Mitarbeitende, welche vorhabenspezifische Aufgaben wahrnehmen. Zu den vorhabenspezifischen Aufgaben zählen die unter dem Punkt „wesentliche Inhalte der Förderung“

beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierende projektspezifische Pflichten wie die Erfassung von Teilnahmefragebogen etc.

Direkte Personalausgaben sollten mit der beim Antragsteller üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen.

Direkte **interne Personalausgaben** für fest bzw. befristet beschäftigtes Personal sind bis **maximal 99.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ)** förderfähig.

Nicht förderfähig sind Beiträge zu Berufsgenossenschaften, Arbeitgeberzuschüsse zur Beschaffung von Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollern etc., auch dann nicht, wenn diese mit den Gehaltszahlungen erfolgen, sowie Abfindungen.

Direkte **externe Personalausgaben** sind Honorarausgaben für externes Personal. Honorarausgaben sind bis zu einem Tagessatz von höchstens 800 EUR ohne Mehrwertsteuer zuschussfähig. Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese **n i c h t** förderfähig.

Internes Personal ist bevorzugt einzusetzen. Externes Personal soll nur in untergeordnetem Umfang eingesetzt werden (bspw. juristische Beratung soweit nicht anderweitig möglich).

Bitte informieren Sie sich im Detail zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben unter [ESF Plus förderfähige Ausgaben.pdf](#). Abweichend zur „Aufstellung der förderfähigen Ausgaben“ ist eine Beratung durch die Kontaktstellen zu allgemeinen Rechtsfragen im Rahmen ihres Aufgabenfeldes unter Beachtung des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zulässig.



### Aufschlag auf die direkten Personalausgaben

**Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von 15%** zur Deckung der indirekten Kosten des Projekts gewährt (Pauschale).

Weitere direkte Ausgaben sind nicht förderfähig und weitere Kostenpositionen sind nicht geöffnet.

## **6. Finanzierungsplan und Zuschusshöhe**

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses (Projektförderung) gewährt.

Der Zuschuss beträgt **90%** aus Mitteln des ESF Plus.

Eigene Mittel des Antragstellers und / oder Finanzierungsbeiträge Dritter sind in Höhe von **10%** der zuschussfähigen Ausgaben einzusetzen.

Dem Antrag sind verbindliche Kofinanzierungsbestätigungen über die gesamte Projektlaufzeit beizufügen.

Für die Arbeitskräfte in ausbeuterischen Beschäftigungsverhältnissen müssen die Angebote der Kontaktstellen kostenlos sein.

### Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kostenpositionen dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF Plus-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

*Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Projektzusage umfangreiche Pflichten auf Sie zukommen, u.a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind Sie als Zuwendungsempfänger verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt bzw. geändert werden.*

## **7. Monitoring: Teilnahmefragebogen sowie Output- und Ergebnisindikator**

### **7.1 Teilnahmefragebogen**

Ein **Teilnahmefragebogen** ist während der Projektlaufzeit **einmal** pro Projektteilnehmenden zu erfassen.

Eine Ausnahme hierzu sind Teilnehmende, die nur an einer kurzzeitigen Informations-, Sensibilisierungs- und Motivierungsmaßnahme, einer Kurzberatung bzw. einem sonstigen Kurzkontakt bis zu ca. 8 Stunden Dauer teilnehmen. Sie müssen keinen Teilnahmefragebogen ausfüllen. Eine sorgfältige Schätzung der Bagatellteilnehmenden im Antrag und den Verwendungsnachweisen ist zulässig.

Von allen Teilnehmenden, die mit einer wahrnehmbaren Intensität von mindestens ca. 8 Stunden am Projekt beteiligt sind, müssen umfangreiche personenbezogene Daten anhand des Teilnahmefragebogens erfasst werden. Die Teilnehmenden sind anzuhalten, den Teilnahmefragebogen, ggf. unterstützt vom Zuwendungsempfänger, auszufüllen, sobald sie diesen inhaltlich verstehen können.

Den Teilnahmefragebogen des Förderbereichs Wirtschaft wird nach Projektstart unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) eingestellt.

Die Angaben aus dem Fragebogen - mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten - sind in eine Zeile der **Upload-Tabelle** - eine von der L-Bank in ZuMa (Zuschuss-Management) zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-

Daten - zu übertragen. Die „interne Codierung“ muss eindeutig sein und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die **Kontaktadatentabelle** einzutragen.

Die Upload- sowie die Kontaktadatentabelle sind verbindlich zum 28. Februar, mit der Abgabe des jährlichen Verwendungsnachweises spätestens zum 31. März sowie zum 31. Oktober jeden Jahres auf das ZuMa-Portal der L-Bank (<https://zuma.l-bank.de>) bzw. auf das Portal eines noch zu beauftragenden Dienstleisters hochzuladen. Zusätzlich sind die Tabellen mit der Abgabe des Schlussverwendungsnachweises hochzuladen.

In der Upload-Tabelle werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben/zu verlängern.

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators (s. Ziffer 7.2.2) sowie zu Evaluationszwecken benötigt.

#### Information der Teilnehmenden zur Datenerhebung und -verarbeitung

Teilnehmende müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden.

## **7.2 Indikatoren**

Im Programm des Europäischen Sozialfonds Plus für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus-finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode 2021-2027 erreicht werden sollen.

Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und den Ergebnisindikatoren, gemessen.

### 7.2.1 Outputindikator

Es gilt folgender Outputindikator:

#### **„Teilnehmende“**

Alle Teilnehmenden mit Teilnahmefragebogen zählen zum Output.

### 7.2.2 Ergebnisindikatoren

Mit dem unmittelbaren Ergebnisindikator werden die erwarteten Auswirkungen der Fördermaßnahmen ermittelt.

Es gilt folgender unmittelbare Ergebnisindikator:

#### **"Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben"**

Die Angaben zum unmittelbaren Ergebnisindikator werden über die Angaben in der Upload-Tabelle ermittelt. Hierfür ist vom Zuwendungsempfänger für alle Teilnehmenden in der Upload-Tabelle zum Zeitpunkt des Austritts aus der Maßnahme, also nach Ende der Projektteilnahme, anzugeben, ob eine Qualifizierung (ein Lernergebnis) erzielt wurde. Es muss keine Prüfung stattfinden, um ein Lernergebnis zu erlangen.

Für den/die Teilnehmende ist zusätzlich eine (Teilnahme)**Bescheinigung** auszustellen, die mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt. Das bedeutet, dass neben Dauer und Gegenstand der Maßnahme auch ersichtlich sein muss, dass der/die Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmenbestandteile (Inhalte) absolviert hat. Die (Teilnahme)Bescheinigung muss auf Anforderung vorgelegt werden können, bspw. in digitaler Form oder als Kopie.

Der lt. ESF Plus -Programm anzustrebende Zielwert des unmittelbaren Ergebnisindikators liegt voraussichtlich bei 91%. Den endgültigen Zielwert finden Sie im genehmigten ESF-Programm (frühestens Ende 2021).

Die längerfristigen Ergebnisindikatoren werden von einem Evaluierungsinstitut erhoben und lauten „Teilnehmende, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige“ bzw. „Teilnehmende, deren Situation auf dem Arbeitsmarkt sich innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme verbessert hat“.

## **8. Querschnittsziele**

Die Querschnittsziele "Gleichstellung der Geschlechter", "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung", "Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzes" sowie "Transnationale Zusammenarbeit/ Kooperationen" sind im Antrag angemessen zu berücksichtigen.

Beispiele für Instrumente und Methoden der Umsetzung finden Sie auf unserer Internetseite <https://www.esf-bw.de/esf/esfplus/allgemein/querschnittsziele/>, Hinweise zur Integration der Querschnittsziele in der Förderperiode 2021-2027 erhalten Sie in der Online-Materialsammlung der Agentur für Querschnittsziele im ESF auf der Webseite <https://www.esf-querschnittsziele.de/agentur/esf-2021-2027.html> .

### **8.1 Gleichstellung der Geschlechter**

Das Querschnittsziel "Gleichstellung der Geschlechter" zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen, Männern und nicht-binären Menschen zu leisten.

Die Projekte sollen sich an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppe orientieren, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen. Es soll – wenn möglich - ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden.

Bei der Planung und Durchführung der Projekte sollen die unterschiedlichen Bedarfe und Ausgangssituationen von Frauen, Männern und nicht-binären Menschen berücksichtigt werden. Legen Sie Ihre Vorgehensweise im Antrag dar.

### **8.2 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung**

Im Rahmen des Querschnittsziels "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung" zielt die ESF Plus-Förderung in Baden-Württemberg darauf ab, jede Form von Diskriminierung - insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung - zu bekämpfen. Die Projekte sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund.

Stellen Sie in geeigneter Weise sicher, dass Ihr Projekt diskriminierungsfrei geplant und umgesetzt wird. Berücksichtigen Sie auch Rahmenbedingungen wie bspw. Barrierefreiheit, Zeitstruktur, Medieneinsatz, Standort und Räumlichkeiten. Legen Sie Ihre Vorgehensweise im Antrag dar.

Dieser Projektauftrag leistet zu diesem Querschnittsziel einen spezifischen Beitrag.

### **8.3 Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzes**

Alle Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzzielen beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Dazu können bspw. auch digitale Angebote einen Beitrag leisten, soweit sie für die Zielgruppe geeignet sind.

Wir empfehlen den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex<sup>1</sup> anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement<sup>2</sup> zu orientieren.

### **8.4 Transnationale Zusammenarbeit/Kooperation**

Transnationale Komponenten wie Projektpartnerschaften, Erfahrungsaustausche oder andere gemeinsame Aktivitäten mit einem oder mehreren Partnern aus anderen europäischen Ländern werden begrüßt.

Besonders erwünscht sind transnationale Komponenten mit Partnern in den Mitgliedsländern der Europäischen Strategie für den Donauraum (<http://donauraumstrategie.de/>).

Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

Aktuelle Informationen zu grenzüberschreitenden und transnationalen Aktivitäten im Rahmen der INTERREG-Programme finden Sie auf der Webseite des Bundes unter [www.interreg.de](http://www.interreg.de) und auf der baden-württembergischen Webseite [www.interreg-bw.de](http://www.interreg-bw.de).

---

<sup>1</sup> Siehe <http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/dnk/der-nachhaltigkeitskodex.html>.

<sup>2</sup> Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

## 9. Publizitätsvorschriften

- Publizitätspflicht:

Sie informieren die Projektbeteiligten und die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (Publizitätspflicht). Grundsätzlich weisen Sie bei allen Veröffentlichungen einschließlich Webseiten, Social-Media-Aktivitäten und Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hin, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union bezuschusst wird. Dazu verwenden Sie die unter <https://www.esf-bw.de/esf/esfplus/oeffentlichkeitsarbeit/logos/> abrufbare Logo-Reihe des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus.

- Aushang eines ESF Plus-Plakats:

Eine Vorlage für das ESF Plus-Plakat finden Sie unter <https://www.esf-bw.de/esf/esfplus/oeffentlichkeitsarbeit/massnahmenplakat/>.

Bitte ergänzen Sie das Plakat mit Informationen zu Ihrem Projekt und hängen das ausgedruckte Plakat (Mindestgröße DIN A3) gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich aus. Alternativ können Sie auch eine gleichwertige elektronische Anzeige einsetzen.

- Hinweis auf der Webseite und Social-Media-Seiten:

Sofern Ihre Organisation eine Webseite und/oder Social-Media-Seiten betreibt, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen.

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation, Screenshots o.ä.).

Verstößt der Zuwendungsempfänger gegen die Publizitätspflichten und trifft keinerlei Abhilfemaßnahmen, können bis zu 3% des Zuschusses gestrichen werden.

## 10. Antragsfrist

Anträge können bis zum **14. Oktober 2021** eingereicht werden.

Die Anträge müssen bis zum genannten Termin vollständig und unterschrieben bei der **Landeskreditbank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe** eingegangen sein.

Bitte senden Sie Ihren vollständigen Antrag (ohne Abweichungen) auch elektronisch an [esf-wirtschaft@wm.bwl.de](mailto:esf-wirtschaft@wm.bwl.de).

Antragsvordrucke sind unter <https://www.esf-bw.de/esf/esfplus/wm/> abrufbar.

**Die Antragstellung steht unter dem Vorbehalt, dass die EU-Kommission das ESF Plus-Programm für Baden-Württemberg genehmigt und finanziert.**

## 11. Laufzeit der Förderung

Die Laufzeit der Projekte beginnt frühestens am 1. Januar 2022 und endet voraussichtlich am 31. Dezember 2024.

Verlängerungsoption: Das Wirtschaftsministerium hat die Option, die Förderlinie insgesamt oder geeignete Projekte daraus ohne nochmaligen Projektauftrag zu verlängern.

## 12. Auswahlverfahren

Die Auswahl der eingereichten Projektanträge durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus erfolgt nach den vom ESF Plus-Begleitausschuss festgelegten Kriterien (<https://www.esf-bw.de/esf/esfplus/allgemein/begleitausschuss/>). Die Auswahlkriterien umfassen



- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen im Rahmen des ESF einschließlich einer gesicherten Finanzierung
- Fachliche Qualität des Vorhabens einschließlich der Berücksichtigung der Querschnittsziele
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) des Antragstellenden/der Kooperationspartner
- Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis

Das Auswahl- und Bewertungsverfahren mündet in ein Ranking. Bei Bedarf erfolgt ein weiteres Ranking zwischen den konkurrierenden Anträgen einer Region oder einer Branche.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens können Antragsteller zu einer persönlichen Projektpräsentation eingeladen werden.

#### Antrag und Anlagen

Das Projekt ist im Antragsformular einschließlich der Word-Anlage „Projektbeschreibung“ so zu beschreiben, dass es anhand der oben aufgeführten Kriterien beurteilt werden kann.

Kofinanzierungsbestätigungen, Berechnungsgrundlagen, Kooperationsvereinbarungen und Letters of Intent können Sie dem Antragsformular zusätzlich beifügen.

Weitere Anlagen müssen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden.

Der Antragsteller ist für die Vollständigkeit der Antragsunterlagen verantwortlich. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ist nicht verpflichtet, fehlende Unterlagen nachzufordern.

Der eingereichte Antrag, einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan, ist verbindlich und kann vom Antragsteller im Rahmen des Antragverfahrens nicht nachträglich geändert werden.

### **13. Rechtliche Bestimmungen**

#### **Ein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung besteht nicht.**

Die Maßnahme muss dem Unionsrecht und dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Recht sowie den nationalen Förderfähigkeitsregelungen entsprechen (Art. 2 Nr. 3 und Art. 63 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Diese finden Sie im Internet unter [https://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user\\_upload/2021-06-30\\_Allg\\_VO\\_final\\_DE.pdf](https://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user_upload/2021-06-30_Allg_VO_final_DE.pdf).

### **14. Ansprechperson**

Charlotte-Mary Paß

[charlotte-mary.pass@wm.bwl.de](mailto:charlotte-mary.pass@wm.bwl.de)

0711 123-2423

Referat Steuerung ESF

Ministerium für Wirtschaft Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Stand: 30. August 2021